

# **Bürgerstiftung München**

Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Stiftungsrates gem. § 7 Abs. 3 der Satzung folgende

## **Geschäftsordnung für die Stiftungsversammlung**

### **§ 1**

#### **Teilnahmeberechtigung**

Die Stiftungsversammlung besteht aus den Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres der Stiftung mindestens Euro 1.500 als Zustiftung oder Spende zugewandt haben. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Dauer der Zugehörigkeit**

- (1) Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung beträgt drei Kalenderjahre.
- (2) Personen oder Institutionen, die insgesamt zwischen Euro 5.000 und Euro 10.000 der Stiftung zugestiftet oder gespendet haben, sind Mitglieder für die Dauer von zehn Kalenderjahren.
- (3) Personen, die insgesamt über Euro 10.000 der Stiftung zugestiftet oder gespendet haben, sind Zeit ihres Lebens Mitglied.
- (4) Das erste Kalenderjahr beginnt am 01.01. des dem Kalenderjahr folgenden Jahres, in dem die Person zugestiftet oder gespendet hat.
- (4) Die Regelungen unter (2) und (3) gelten rückwirkend seit Gründung der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, Tod oder freiwilliges Ausscheiden des Mitglieds.
- (2) Endet die Mitgliedschaft eines oder mehrerer Mitglieder durch Zeitablauf und wird dadurch die Mindestzahl von zehn Mitgliedern unterschritten, so verbleibt das jeweilige Mitglied bis zum Eintritt eines neuen Mitgliedes im Amt. Bleiben demnach mehrere Mitglieder im Amt, so scheidet beim Eintritt eines neuen Mitglieds zunächst das Mitglied aus, dessen reguläres Ausscheiden zeitlich am weitesten zurückliegt.

### **§ 4**

#### **Einberufung, Vertretung, Sitzungsleiter, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll**

- (1) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Stiftungsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

(3) Vor Beginn jeder Sitzung bestimmen die Mitglieder einen Leiter/-in der Stiftungsversammlung und einen Protokollanten/-in.

(4) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Diese können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung vom vorherigen Sitzungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Leiter(in) der Stiftungsversammlung.

(6) Über die Ergebnisse der Stiftungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Sitzungsleiter/-in und Protokollanten/-in zu unterzeichnen und danach an die Mitglieder zu versenden.

## **§ 5**

### **Änderung dieser Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung darf nicht zum Nachteil vorhandener Mitglieder geändert werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft.

München, den 04.05.2010

Vorstand:

Petra Birnbaum

Ernst-Uwe Classen

Stefan Reidt

Barbara Wolter

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 04.05.2010:

Norbert Garbers:

Sylvia Kloberdanz:

Winfried Eckardt:

Thomas Glück:

Bernhard Grolik:

Bernd Louisoder:

Joachim Lorenz:

Wolf Ottmann:

Dieter Schneider:

Sabine Tittel:

Martin Zehetmair: